



Bestätigung und Einverständniserklärung

Hiermit bestätigen wir, die erziehungsberechtigten Eltern, dem Bremer Schützenverein von 1843, dass wir von den umseitigen Bestimmungen Kenntnis genommen und unser nachfolgend genanntes Kind, über die umseitigen Bestimmungen und die Schießstandordnung (Ausgabe April 2008) in Kenntnis gesetzt haben.

Vorname des Kindes:	
Name des Kindes:	
geboren am:	
Geb.-Ort:	
Anschrift:	
Telefon:	

Darüber hinaus erklären wir uns damit einverstanden, dass unser vorgenanntes Kind unter Berücksichtigung umseitiger Bestimmungen an Schießveranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Pokal-, Übungs- und Trainingsschießen, etc.) sowie an weiteren sportlichen und überfachlichen Veranstaltungen (z. B. Gymnastik, Radfahren, Kinobesuch, Kegeln, etc.) teilnehmen darf.

Bremen,

Vorname und Name des/der Erziehungsberechtigten:	Druckbuchstaben	Unterschrift
Vorname und Name des/der Erziehungsberechtigten:	Druckbuchstaben	Unterschrift
Unterschrift des Kindes		Unterschrift

Diese Erklärung ist in zweifacher Ausfertigung ausgefüllt und von allen erziehungsberechtigten Personen unterschrieben an den Bremer Schützenverein von 1843 auszuhändigen.



**Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG)
vom 11.10.2002 (Stand 17.07.2009)**

Waffengesetz (WaffG)

§ 27 (Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten)

(1) ...

(2) ...

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFB (.22 l. r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) ...